AUSTRIA Lower
11646/D

64

CIRCULARE

von der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Zur Vorbeugung der traurigen Folgen, von welchen diejenigen bedrohet werden, die das Unglück haben von einem wüthigen Hunde, oder wohl auch von einem andern mit der Wuth angesteckten Thiere gebissen worden zu seyn, ist dieser k. k. Landesstelle bereits vor mehreren Jahren ein geheimes Mittel vorgeschlagen, und selbes auch in Anbetracht dessen: daß es nach wiederholter Zusicherung des Besitzers ganz zuverlässig seyn, und bei dessen Anwendung niemand gebrannt, geschnitten, noch mit Vesikatorien, oder anderen schmerzhaftern Operazionen behandelt werden sollte, durch die unterm 21ten August 1789. gedrukte Nachricht mit der beigefügten Verordnung angekündigt worden: daß alle dergleichen Verunglückten in das hiesige allgemeine Krankenspital zu dem Ende abgeschickt werden sollen, um sie in selbem unter der gehörigen Aufsicht mit diesem vorgeschlagenen Mittel heilen zu lassen.

Nachdem aber die seit dem mit gedachtem Mittel gemachten Versuche nunmehr vollendet sind, und dem sehnlichen Wunsche nicht entsprochen, sondern vielmehr bewährt haben: daß das Mittel weder die vorbeugende (præservative) noch weniger aber die heilende (curative) Kraft wider die ausgebrochene Wuth enthalte: so wird hiemit die angeführ-

führte Verordnung vom Jahre 1789 aufgehoben, und zugleich den sämmtlichen Obrigkeiten mit allem dem Nachdrucke, welchen die Grösse des Unglückes nothwendig macht, so ein solcher Verunglückter bei dem wirklichen Ausbruche der Wuth öffters schon in sehr wenigen Tagen ohne alle Rettung zu erdulden hat, mit höchster Genehmigung allgemein verordnet: von nun an alle solche Pazienten nicht mehr nach der angeführten Verordnung in das hiesige allgemeine Krankenhaus zu zwingen, sondern, wenn sie es etwa selbst nicht vorwählen, sie bey jedem Vorfalle auf das schleunigste wieder nach den bestehenden Sanitätsgeneralien behandeln, und daher selbe, so bald sie das Unglück trift, ohne mindesten Verzug an den nächsten Wundarzt, wenn der Heilarzt vielleicht zu weit entfernt wäre, sonst aber vorzüglich an diesen letztern um so zuverlässiger zur vorschriftmässigen Heilung abschicken zu lassen, und hievon zur allfälligen weitern Vorkehrung die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu machen, als diejenigen Obrigkeiten, die sich diesfalls etwas zu Schulden kommen lassen sollten, sich einer unfehlbaren strengen Verantwortung aussetzen würden.

Wien den 8ten May 1794.

Wenzel Graf Sauer von und zu
Ankenstein, k. k. n. ö. Regierungs-
Präsident.

Joseph Ferro.